



ZENTRALORGANISATION
DER KRIEGSOPFER- UND BEHINDERTENVERBÄNDE
ÖSTERREICH

1080 WIEN, LANGE GASSE 53, TEL (0222) 43 15 80
Wien, am 9.11.1989
mag.sv/mk

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

und

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Betreff: GESETZENTWURF	
Z:	77 GE 9/89
Datum: 10. NOV. 1989	
10. Nov. 1989	
Verteilt:	erst

St. Hayek

Betr.: Entwurf des Betriebspensionsgesetzes -
Stellungnahme

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat mit Note vom 3. Oktober 1989, Zl. 30.100/87-V/1/1989, den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem betriebliche Leistungszusagen gesichert (Betriebspensionsgesetz-BPG), das Arbeitsverfassungsgesetz und das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz geändert werden, zur Be-gutachtung versandt.

Die Zentralorganisation der Kriegsopfer- und Behindertenverbände Österreichs nimmt nachstehend zu diesem Gesetzesentwurf Stellung und erlaubt sich gleichzeitig 25 Abdrücke dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates mit der Bitte zuzuleiten, den darin angeführten Wünschen und Anregungen zu entsprechen.

Zu Art. I (Betriebspensionsgesetz - BPG)

Dem vorliegenden Gesetzesentwurf, mit dem betriebliche Leistungs-zusagen gesichert werden sollen, kann von seiten der Zentralorganisation der Kriegsopfer- und Behindertenverbände Österreichs

BANKKONTEN:

CREDITANSTALT-BANKVEREIN, WIEN, KTO. NR. 29-89796 - ÖSTERR. LÄNDERBANK, WIEN, KTO. NR. 110-102-237
POSTSCHECKKTO. NR. 1,830.004 - RAIFFEISENLANDES BANK NÖ-WIEN, KTO. NR. 99.481
www.parlament.gov.at

- 2 -

grundsätzlich zugestimmt werden.

Die Zentralorganisation gibt jedoch zu bedenken, daß bei der Errichtung von betrieblichen Pensionskassen gemäß Abschnitt 2 des Entwurfes zum Betriebspensionsgesetz im Bereich des Leistungsrechtes auf die Anliegen behinderter Arbeitnehmer im besonderen Rücksicht zu nehmen wäre. Dies sollte in der Richtung geschehen, daß, sollte eine Pensionskasse errichtet werden, der Leistungskatalog jedenfalls Berufsunfähigkeitspensionen vorzusehen hätte. Es soll dadurch verhindert werden, daß behinderte Arbeitnehmer, die aufgrund geminderter Arbeitsfähigkeit ihrer Erwerbstätigkeit nicht mehr nachgehen können, von der Leistung einer Pensionskasse deshalb ausgeschlossen werden sollen.

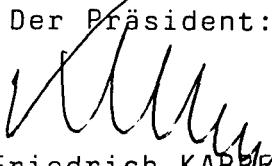
Die Zentralorganisation unterbreitet daher den Vorschlag, im Betriebspensionsgesetz dafür Vorsorge zu tragen, daß wenn in einem Betrieb eine Pensionskasse errichtet wird, in den entsprechenden Betriebsvereinbarungen jedenfalls die Invaliditätsversorgungen aufzunehmen sind. Es wäre damit gesichert, daß es künftighin zu keinen ungerechtfertigten Differenzierungen sowohl zur gesetzlichen Pensionsversicherung kommt, als auch darüber hinaus innerbetriebliche Konflikte durch mögliche Unterscheidungen zwischen Alters- und Invaliditätsversorgungen von vornherein hintangehalten werden können.

Indem wir um Realisierung unseres Vorschlag im geplanten Betriebspensionsgesetz ersuchen, verbleiben wir

mit dem Ausdruck der vorzüglichsten Hochachtung !

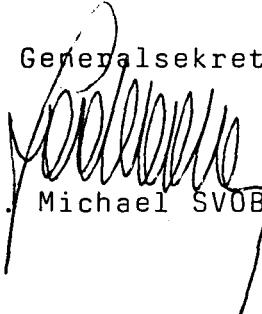
F.d.

Der Präsident:


(Friedrich KARRER)
Bundesrat a.D.



Der Generalsekretär:


(Mag. Michael SVOBODA)